

# RS Vwgh 1998/5/28 96/15/0220

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.1998

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

UStG 1994 §11 Abs1 Z3;

UStG 1994 §12 Abs1 Z1;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):96/15/0223 E 28. Mai 1998

## Rechtssatz

Der Vorsteuerabzug hat zur Voraussetzung, daß über die tatsächlich erbrachte Leistung eine Rechnung im Sinn des § 11 UStG 1994 gelegt worden ist (Hinweis: Kolacny/Mayer, UStG 1994, § 12 Anm 2). Es muß also die Lieferung erfolgt sein und eine Rechnung vorliegen, in der die tatsächlich gelieferten Gegenstände ausgewiesen sind. Das Gesetz normiert die entsprechende Bezeichnung der Ware in der Rechnung, um die Erhebung der Mehrwertsteuer und die Überprüfung des Vorsteuerabzuges durch die Abgabenbehörde sicherzustellen (Hinweis: E 25.11.1997, 97/14/0138).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996150220.X04

## Im RIS seit

05.03.2002

## Zuletzt aktualisiert am

18.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)